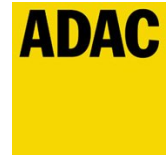


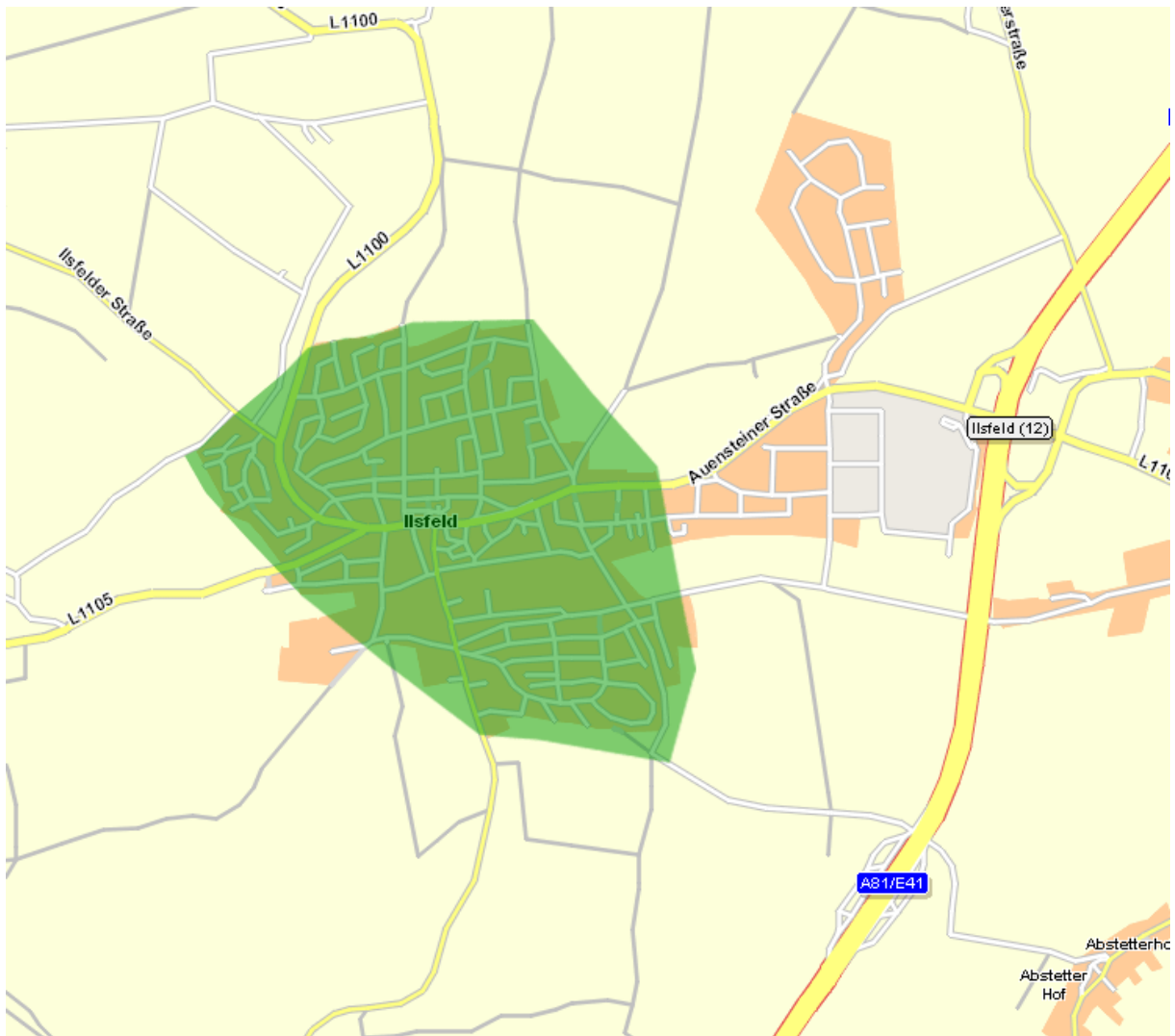
Umweltzone in Ilsfeld



In Ilsfeld ist seit 1. März 2008 eine Umweltzone in Kraft. Hier sind die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Ilsfeld





Betroffene Fahrzeuge:

Fahrzeuge mit gelber oder grüner Plakette sind nicht von Fahrverboten betroffen, dagegen dürfen Fahrzeuge ohne oder mit roter Plakette nicht in die Umweltzone fahren.

Generelle Ausnahmeregelungen

Durch die „Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge vom 10.10.07“ wurden folgende generelle Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht festgelegt:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Artwagen mit entsprechender Kennzeichnung
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können, (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, Ministerfahrzeuge)
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikkpakt, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen (H- Kennzeichen oder rotes 07 Kennzeichen), sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Ausnahmeregelungen der Stadt Ilsfeld

Nach dem landesweiten Ausnahmekonzept gilt zunächst der Grundsatz "Nachrüstung vor Ausnahme". Für Halter von Fahrzeugen ohne Plakette kann von dieser allgemeinen Voraussetzung nur abgesehen werden, wenn das Fahrzeug vor dem 1.11.2007 auf den Halter zugelassen wurde und

- technisch nicht nachgerüstet werden kann oder
- die Kosten für eine Nachrüstung den Wert des Autos übersteigen.

Für Fahrzeuge mit roter oder gelber Plakette gilt als Stichtag für die Zulassung auf den Fahrzeughalter der 01.01.2010. Kann ein Fahrzeug nicht nachgerüstet werden, kann für folgende Fahrten eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden:

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie von Wochen- und Sondermärkten.
- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich Wasser-, Gas- und Elektro-schäden und für soziale und pflegerische Hilfsdienste.
- Fahrten mit Spezialfahrzeugen wie Kräne, Schwerlasttransporter und spezielle Zugmaschinen von Schaustellern.
- Fahrten mit Personenkraftwagen mit geregelter Katalysator und den Schlüsselnummern 04, 09 und 11.
- Fahrten in wichtigen Einzelfällen, etwa für notwendige Arztbesuche (z.B. von Dialysepatienten), Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht auf den ÖPNV ausweichen können, Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- oder Produktionsprozessen oder Einzelfahrten aus speziellen Anlässen.

Eine erteilte Ausnahmegenehmigung gilt in der Regel auch für alle anderen Umweltzonen in Baden-Württemberg. Als Nachweis ist die erteilte Ausnahmegenehmigung vom Fahrer bei Fahrten in baden-württembergischen Umweltzonen mitzuführen.

Von den Fahrverboten in Umweltzonen sind Prüfungs-, Probe-, oder Überführungsfahrten mit Kurzkennzeichen, mit rotem Kennzeichen oder mit Ausfuhrkennzeichen allgemein ausgenommen. Für solche Fahrten muss daher keine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Weitere Entwicklungen

Es ist geplant, dass ab dem Jahr 2013 nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette in die Umweltzone einfahren dürfen.

Weitere Informationen hält der ADAC-Regionalclub Württemberg für Sie bereit unter:

http://www.adac.de/ADAC_vor_Ort/Wuerttemberg/default.asp

Detaillierte Informationen finden Sie unter:

<http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29305/>

Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Angesichts der Komplexität des Themas und der häufigen Änderungen kann für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen jedoch keine Gewähr übernommen werden.